



Offentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBI. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 15.12.2023 wird kundgemacht:

Kundmachung des Bürgermeisters über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren It. § 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 22.05.2019:

A) Für die Entsorgung in die Kläranlage St. Stefan im Rosental:

a) Grundgebühr

Der Gebührensatz beträgt für

- 1) Haushalte, Gastronomiebetriebe (Gasthöfe, Café, Pub, Buschenschank, Imbiss, etc.), Schulen und Kindergärten: € 0,80
- 2) Gewerbe- und Tourismusbetriebe (Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume, etc.), fleischverarbeitende Betriebe, Vereins- und Amtsgebäude, ausgenommen Gastronomiebetriebe € 1.42

b) Variablen Gebühr

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 70,00.

Wobei bei Wohnobjekten (Haushalten) die Summe der Grundgebühr und die Summe der EGW den Gebührenbetrag von € 150,00 pro Person im Jahr nicht übersteigen darf.

Die Punkte c) bis e) 1-3 bleiben unverändert.

f) <u>4. Fleischverarbeitende</u> Betriebe:

Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1.42

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 1. Jänner 2024 wirksam.

Angeschlagen am: 18.12.2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Johann'Kaufmann)

www.st.stefan.at